

## Merkblatt

### Private Garten-Pools und Schwimmbecken

#### **Befüllung**

Das Befüllen der privaten Garten-Pools und Schwimmbecken ist über den hauseigenen Frischwasseranschluss vorzunehmen. Dadurch fließt das Wasser über den Wasserzähler und eine hygienische Unbedenklichkeit ist gegeben.

Hinweis: Die Feuerwehr wird wegen der Befüllung von Pools zwar häufig kontaktiert, kann und darf aber eine Befüllung über Standrohre nicht vornehmen. Zudem liegt das Befüllen von Pools nicht im Aufgabenbereich der Feuerwehr.

#### **Entleerung**

Gemäß § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach § 46 Absatz 1 Wassergesetz Baden -Württemberg (WasserG) der beseitigungspflichtigen Kommune zur ordnungsgemäßen Entsorgung über die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht handelt es sich demzufolge bei Wasser aus privaten Garten-Pools und Schwimmbecken um Abwasser, da es in der Regel mit chemischen Mitteln, wie Chlor, Algenschutzmittel oder anderen Substanzen, behandelt wird.

Aber auch ohne die chemische Behandlung wird das Frischwasser allein durch die Nutzung in seiner Eigenschaft verändert, wie zum Beispiel durch Sonnencreme, Schweiß oder Körperflüssigkeiten.

Die Entleerung hat mit Hilfe von handelsüblicher Pumpen oder über eingebaute Ablässe in die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen (nicht über die Regenwasserkanalisation).

Eine unsachgemäße Entsorgung wie Versickerung im Erdreich oder Einleitung in ein Gewässer, kann Boden, Gewässer und Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflussen.

Vor dem Entleeren ist es essenziell, das Wasser zu entchloren, entweder durch natürliche Abbauprozesse oder chemische Mittel. Achten Sie auch auf eine langsame Einleitung in den Kanal um eine Überlastung zu vermeiden.

## **Gebühr**

Die Wasser- sowie Abwassergebühren werden nach der genutzten Trinkwassermenge berechnet.

### Trinkwassergebühren:

Für die Entnahme von Frischwasser aus dem Trinkwassernetz werden die im jeweiligen Jahr gültigen Gebühren für Trinkwasser erhoben.

### Abwassergebühren:

Da das aus einer Schwimmbeckenentleerung stammende Abwasser zwingend einem öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal zugeführt werden muss, müssen hierfür auch die entsprechenden Schmutzwassergebühren entrichtet werden.

Bei weiteren Fragen können Sie gerne das Umweltamt der Gemeinde Rust kontaktieren:

Umweltamt  
Allmendweg 5  
77977 Rust

Tel.: +49 (78 22) 86 45-36  
E-Mail: [umwelt@rust.de](mailto:umwelt@rust.de)